

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## 1. Anmeldung

Die dem Veranstalter zugeleitete Anmeldung zur Ausstellung ist verbindlich. Die Zulassung erfolgt durch Zusendung der Ausstellungsunterlagen und des Ausstellungsplanes. Ein Recht auf Zulassung kann aus der Anmeldung nicht hergeleitet werden.

Gehen mehr Anmeldungen ein, als Standfläche zur Verfügung steht, so werden diese in der Reihenfolge des Eingangsdatums berücksichtigt.

## 2. Standzuteilung

Die Standzuteilung erfolgt unter Berücksichtigung der Nachfrage, der zur Verfügung stehenden Ausstellungsfläche, technischer Anforderungen und konzeptioneller Belange des Veranstalters. Die Standwünsche der Ausstellerfirmen werden je nach Möglichkeit berücksichtigt. Der Aussteller hat keinen Anspruch auf Zuteilung einer bestimmten Standfläche.

Grundsätzlich wird nur die Grundfläche in den angegebenen Abmessungen vermietet. Ein Anspruch auf Zuteilung der in der Anmeldung genannten Fläche (nach Größe und Lage) besteht nicht.

Darüber hinaus garantiert der Veranstalter nicht für den Erfolg der Ausstellung, d.h., für Besucherzahlen und Kongressteilnehmer.

Die Lage der Ausstellungsfläche können vom Veranstalter auch nach Versand der Standzuteilung geändert werden. Diese Änderungen begründen keine Minderungsansprüche.

Mit der Standbestätigung entsteht ein Ausstellungsvertrag zwischen Aussteller und Veranstalter. Der Veranstalter behält sich vor, einzelne Anbieter von der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.

## 3. Mitaussteller

Eine Untervermietung ist ohne eine vorherige schriftliche Einwilligung des Veranstalters nicht gestattet. Für die genehmigte Untervermietung einer Standfläche an einen Mitaussteller werden pauschal 500,00 € zzgl. MwSt. pro Mitaussteller berechnet.

Der Mieter hat die Vertragsbedingungen des Veranstalters, insbesondere auch dessen Allgemeine Geschäftsbedingungen, auch gegenüber seinen Vertragspartnern zugrunde zu legen.

## 4. Verlegung und Einschränkung der Ausstellung

Muss eine Ausstellung eingeschränkt, verlegt oder abgesagt werden, ergeben sich daraus keine Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter.

## 5. Rücktritt

Tritt ein Aussteller von seiner Anmeldung nach Erteilung der Zulassung zurück, so stehen dem Veranstalter generell 80 v.H. der Standmiete zu, wenn der Standplatz nicht anderweitig vermietet werden kann. Erfolgt der Rücktritt weniger als 6 Wochen vor Ausstellungsbeginn bzw. bleibt eine Firma der Ausstellung unangekündigt fern, wird die volle Standmiete fällig.

## 6. Zahlungsbedingungen

Mit der Standzuteilung werden die Standmieten ohne Nebenkosten in Rechnung gestellt und sind innerhalb der angegebenen Zahlungsfrist ohne Skontoabzug zu begleichen.

Bankgebühren bei Überweisungen aus dem Ausland gehen zu Lasten des Auftraggebers. Wurden Gebühren zu Lasten des Veranstalters bereits berechnet, müssen diese vom Aussteller spätestens vor Ort gegen Vorlage eines Zahlungsnachweises oder durch Barzahlung beglichen werden.

Bei Zahlungsverzug ist der Veranstalter berechtigt, ohne weitere Ankündigung vom Vertrag zurückzutreten.

Bei verspäteter Bezahlung der Rechnung werden Verzugszinsen in Höhe von 3,5 % über dem von der Bundesbank festgelegten Diskontsatz berechnet.

## 7. Versicherung, Haftung

Die Aussteller sind verpflichtet, vor Beginn der Veranstaltung eine allgemeine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Eine zusätzliche Versicherung gegen Verlust oder Beschädigung der Ausstellungsstücke während des Auf- und Abbaus, der Laufzeit der Ausstellung und des Transportes wird empfohlen.

Aussteller haften auch für durch das eigene Personal oder beauftragte Firmen entstandene Schäden.

Aus Irrtum bei der Vermessung der Räumlichkeiten ergeben sich keine Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter.

## **8. Gastronomische Versorgung**

Die Versorgung mit Speisen und Getränken obliegt ausschließlich der im Hause ansässigen Kongressgastronomie.

## **9. Werbung**

Jede Art von Werbung außerhalb des Standes ist unzulässig. Akustische und/oder visuelle Unterstützung der Werbung am Stand ist derart zu gestalten, dass angrenzende Stände nicht beeinträchtigt werden.

Das Verteilen oder Auslegen von Prospektmaterial, Flyern, Broschüren o.ä. ist grundsätzlich nur auf der eigenen Standfläche gestattet; außerhalb der Standfläche durch Hostessen ist vom Veranstalter genehmigen zu lassen.

Zu widerhandlungen werden mit einer Geldbuße von 250,00 € zzgl. MwSt. belegt.

## **10. Standgestaltung**

Standmaterialien müssen nachweislich mindestens schwer entflammbar sein nach DIN 4102. Die Wirkung von Sprinkleranlagen darf nicht beeinträchtigt werden.

## **11. Standauf- und -abbau**

Die genannten Auf- und Abbauzeiten sind unbedingt einzuhalten. Das angegebene Ende des Abbaus beinhaltet auch den Abtransport der Ausstellungsgüter.

## **12. Reinigung**

Die Standplätze müssen nach dem Abbau in sauberem Zustand hinterlassen werden.

## **13. Sonstige Bestimmungen**

Ist der Veranstalter infolge höherer Gewalt oder aus anderen, von ihm nicht zu vertretenden Gründen genötigt, einen oder mehrere Ausstellungsbereiche vorübergehend oder auch für längere Dauer zu räumen, die Ausstellung zu verschieben, zu verkürzen oder zu verlängern, so erwachsen dem Aussteller hieraus weder Rücktritts- oder Kündigungsrechte noch sonstige Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche gegenüber dem Veranstalter. Sollte die Tagung aus irgendeinem Grund eingeschränkt oder abgesagt werden müssen, ergeben sich daraus keine Ansprüche gegen den Veranstalter. Dieser Haftungsausschluss erstreckt sich auch auf kurzfristig notwendig werdende Änderungen der Standabmessung, Platzierung oder ähnliches.

Behördliche Genehmigungen hat grundsätzlich der Aussteller einzuholen. Ausschließlich der Aussteller trägt auch die Verantwortung dafür, dass an seinem Stand die gewerberechtlichen, polizeilichen, gesundheitsrechtlichen und sonstigen Bestimmungen eingehalten werden. Sollte wegen Verstoß gegen diese Bestimmungen die Teilnahme an der Veranstaltung nicht genehmigt werden oder vor Beendigung der Veranstaltung ein Standabbau erforderlich sein, hat der Aussteller daraus keinerlei Ansprüche auf Kostenrückerstattungen gegenüber dem Veranstalter.

## **14. Schlussbestimmungen**

Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter verfallen in 6 Monaten, sofern keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen. Sind einzelne Bestimmungen der Teilnahmebedingungen unwirksam, ist die Gültigkeit der anderen Regelungen nicht berührt. Die unwirksamen Bedingungen sind so zu ändern, dass der beabsichtigte Zweck erreicht wird.

Gerichtsstand ist Werne.